## 92E - BEREICH FAMILIE UND VERMÖGEN

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

- Rechtsschutz aus Familienrecht (Artikel 25 ARB)
- Rechtsschutz aus Erbrecht (Artikel 26 ARB)
- Rechtsschutz aus Vermögensveranlagung Abweichend von Artikel 7, Pkt. 1.6 und 4.4 ARB besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund fehlerhafter Beratung, Vermittlung und Verwaltung, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in von österreichischen Banken und Sparkassen oder der Republik Österreich emittierten Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz steht. Der Republik Österreich und österreichischen Unternehmen gleichgestellt sind die EU-Mitgliedsstaaten sowie vergleichbare Anbieter und Emittenten derartiger Produkte, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der Anlage von Vermögen selbst. Die Leistungen des Versicherers sind mit 10 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.